

Satzung Sportkreis Mosbach e.V. im Badischen Sportbund Nord e.V.

Präambel

Das Gebiet des Badischen Sportbundes Nord e.V. (BSB) im Landessportverband Baden-Württemberg (LSV) ist in folgende neun Sportkreise eingeteilt:

Bruchsal	Buchen	Heidelberg	Karlsruhe	Mannheim
Mosbach	Pforzheim	Sinsheim	Tauberbischofsheim	

Sie sind gebietsmäßig deckungsgleich mit den jeweiligen Landkreisen in den 1946 festgelegten Grenzen.

Ausnahmen können vom Hauptausschuss des BSB im Einvernehmen mit den beteiligten Sportkreisen festgelegt werden.

* * * * *

§ 1 - Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

Der Sportkreis ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mosbach eingetragen, hat seinen Sitz in Mosbach und führt den Namen **Sportkreis Mosbach e.V.** Er ist Mitglied im Badischen Sportbund Nord e.V. (BSB).

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

Der Sportkreis verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere durch die Förderung sportlicher Betätigung der gesamten Bevölkerung, der überfachlichen Kinder- und Jugendarbeit und der Koordination der hierzu erforderlichen Maßnahmen. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.

Dieser Zweck wird insbesondere durch die Förderung und Unterstützung seiner Mitgliedsvereine und der ihm angehörenden Sportfachverbände oder Untergliederungen in allen überfachlichen Fragen verwirklicht.

Hierzu gehören insbesondere:

1. Förderung und Interessenvertretung des Sports auf Sportkreisebene
2. Förderung des Deutschen Sportabzeichens
3. Beratung der Mitgliedsvereine und Sportfachverbände
4. Förderung und Pflege der Kinder- und Jugendarbeit
5. Förderung und Pflege der Aktivität von Frauen und Männern, sowie aller gesellschaftlichen Gruppierungen, die mit dem Sport in Verbindung stehen.
6. Förderung kommunaler Partnerschaften und Begegnungen
7. Vertretung des BSB auf Sportkreisebene, sofern er sie nicht selbst wahrnimmt.
8. Öffentlichkeitsarbeit

Die sportfachlichen Aufgaben werden auf Sportkreisebene ausschließlich durch die jeweiligen Sportfachverbände und deren regionale Untergliederungen erfüllt.

Mittel des Sportkreises dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keinerlei Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Sportkreises.

Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Sportkreises weder die eingezahlten Kapitalanteile noch den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurück erhalten.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Neutralität und Toleranz sind in allen politischen, religiösen und ethnischen Fragen zu wahren.

§ 3 - Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Sportkreises sind:
 - 1.1 die nach § 8 der BSB-Satzung aufgenommenen Mitgliedsvereine des BSB, die ihren Sitz im Gebiet des Sportkreises haben oder die vom BSB diesem zugeordnet worden sind.
 - 1.2 die im Gebiet des Sportkreises mit mindestens einem Mitgliedsverein vertretenen Fachverbände bzw. deren regionale Untergliederungen.
 - 1.3 Sportverbände und Vereine mit besonderer Aufgabenstellung sowie Verbände für Wissenschaft und Bildung. Ihre Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung der Beitrittserklärung durch den Sportkreisvorstand. Mit dieser Mitgliedschaft sind keine Ansprüche auf finanzielle Förderung verbunden.

Eine Mitgliedschaft gemäß Ziffer 1.1 und 1.2 nur im Sportkreis oder im BSB ist ausgeschlossen.

2. Die Mitgliedsvereine nach 1.1 sind verpflichtet, an den Sportkreistagen teilzunehmen. Bei Verstoß gegen diese Mitgliedspflicht wird der Sportkreistag ab 2016 eine Ordnungsgebühr gemäß § 10, Ziff. 3 der BSB-Satzung erheben. Die Ordnungsgebühr wird auf 50,00 € je nicht teilnehmenden Verein festgelegt. Der erweiterte Sportkreisvorstand wird Näheres durch eine Ordnung regeln.

Die Mitgliedschaft gemäß Ziffern 1.1 und 1.2 endet mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft im BSB, gemäß Ziffer 1.3 mit dem Austritt, der schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden muss.

Die Mitgliedschaft der Mitglieder gemäß 1.3 endet ferner durch Ausschluss. Für die Ausschlussgründe und das Verfahren gelten § 13 der BSB-Satzung entsprechend.

§ 4 – Finanzierung

Der Sportkreis erhebt keine Beiträge von Mitgliedern gem. § 3 Ziffern 1.1 und 1.2

Zur Durchführung der Aufgaben stehen dem Sportkreis folgende Mittel zur Verfügung:

1. der Verwaltungskostenzuschuss durch den BSB,
2. Sportfördermittel der öffentlichen Hand,
3. sonstige Zuschüsse und Zuwendungen, Beiträge sowie Spenden.

Über die Beiträge von Mitgliedern gemäß § 3 Ziffer 1.3 entscheidet der erweiterte Sportkreisvorstand. Die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung erfolgt in Verantwortung der/des mit der Kassenführung Beauftragten. Sie unterliegt der Prüfung durch auf dem Sportkreistag zu wählende Kassenprüfer/-innen.

Der Verwendungsnachweis über die Zuschüsse des BSB ist zusammen mit dem Prüfbericht der Kassenprüfer/-innen bis 31. März des Folgejahres dem BSB in der vom BSB vorgegebenen Form vorzulegen.

§ 5 - Sportkreis und BSB

Der Sportkreis ist die rechtlich selbstständige Untergliederung des BSB für seinen Bezirk und nach § 2 und § 27 der Satzung des BSB dessen regionale Gliederung. Die Satzung des Sportkreises darf der Satzung des BSB nicht entgegenstehen. Die Satzung und jede Änderung bedürfen der Zustimmung des Hauptausschusses des BSB.

Der Sportkreis und seine Mitglieder haben das Recht und die Pflicht, durch entsprechend der Satzung des BSB gewählte Delegierte oder Vertreter/-innen an den Sportbundtagen und an Sitzungen der Organe des BSB teilzunehmen, ihr Stimmrecht auszuüben, Anträge zur Beschlussfassung einzubringen und bei der Fassung der Beschlüsse mitzuwirken.

Der Sportkreis hat die Aufgaben des BSB im Gebiet des Sportkreises wahrzunehmen, insbesondere

1. den BSB im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen, dass die Mitgliedsvereine ihre Verpflichtungen gegenüber dem BSB gewissenhaft und pünktlich erfüllen,
2. die beauftragten Vertreter/-innen des Präsidiums des BSB an den Sportkreistagen und den Sitzungen seiner Organe teilnehmen zu lassen und ihnen auf Verlangen das Wort zu erteilen,
3. bei Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft im BSB und des Sportkreises hervorgehen, die in der Satzung des BSB vorgesehene Schlichtung in die Wege zu leiten.

§ 6 - Die Organe des Sportkreises

1. Die Organe des Sportkreises sind:
 - 1.1 der Sportkreistag
 - 1.2 der Sportkreisvorstand
 - 1.3 der erweiterte Sportkreisvorstand
2. Die Mitglieder des Sportkreisvorstandes und des erweiterten Sportkreisvorstandes üben ihr Amt grundsätzlich ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Auslagenersatz. Der erweiterte Sportkreisvorstand kann Näheres in einer Ordnung regeln.
3. Der erweiterte Sportkreisvorstand kann abweichend von Absatz 2 beschließen, den Mitgliedern des Sportkreisvorstandes und des erweiterten Sportkreisvorstandes für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 26a EStG zu gewähren.

§ 7 – Sportkreistag

Der Sportkreistag findet alle drei Jahre mindestens fünf Wochen vor dem Sportbundtag des BSB statt. Die Einberufung durch den Sportkreisvorstand erfolgt vier Wochen zuvor durch Bekanntgabe des Ortes, des Zeitpunktes und der Tagesordnung für den Sportkreistag im amtlichen Mitteilungsblatt des LSV Sport in BW, Ausgabe BSB Nord.

Die Tagesordnung umfasst insbesondere:

1. Erstattung des Geschäftsberichts
2. Erstattung des Kassenberichts
3. Erstattung des Berichts der Kassenprüfer/innen
4. Entlastung des Sportkreisvorstandes
5. Wahlen zum Sportkreisvorstand
6. Wahl von zwei Kassenprüfer/innen und eines/er Stellvertreters/in
7. Bekanntgaben
 - 7.1. der/des Vorsitzenden der Sportkreisjugend
 - 7.2. der/des Vertreterin/Vertreters der Verbände
8. Beschlussfassung über Satzungs- und Zweckänderungen
9. Beratung und Beschlussfassung von Anträgen
10. Wahl der Delegierten für den Sportbundtag des BSB
11. Bestimmung des Tagungsortes für den nächsten Sportkreistag
12. Verschiedenes

Anträge zur Tagesordnung und solche, über die auf dem Sportkreistag beraten und beschlossen werden soll, müssen spätestens zwei Wochen vor dem Sportkreistag bei der/dem Sportkreisvorsitzenden oder einer/einem der Stellvertreter/-innen schriftlich vorliegen.

Für das aktive und passive Wahlrecht für Mitglieder nach § 3 Ziffer 1.1 und 1.2 ist § 33 der Satzung des BSB bindend. Mitglieder nach § 3 Ziffer 1.3 haben je eine Stimme.

Über den Verlauf des Sportkreistages ist ein Protokoll anzufertigen, das von der/dem Sitzungsleiter/-in und der/dem Protokollanten/-in zu unterschreiben ist. Das Protokoll ist dem BSB baldmöglichst zuzuleiten.

§ 8 - Außerordentlicher Sportkreistag

Eine außerordentlicher Sportkreistag findet statt, wenn es

1. der Sportkreisvorstand mit Rücksicht auf die Lage im Sportkreis für erforderlich hält oder
2. ein Viertel der Mitglieder des Sportkreises schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt.

Die Einberufung erfolgt entsprechend § 7.

§ 9 - Der Sportkreisvorstand

Der Sportkreisvorstand setzt sich zusammen aus:

1. der/dem Sportkreisvorsitzenden
2. bis zu vier stellvertretenden Vorsitzenden, von denen eine/r dafür vom Sportkreistag gewählte Person den Aufgabenbereich „Frauen und Sport“ verantwortet
3. dem/der Kassenwart/in
4. dem/der Schriftführer/in
5. dem/der Pressewart/in
6. dem/der Vertreter/in der Verbände
7. dem/der Vertreter/in der Sportkreisjugend
8. dem/der Vorsitzenden des Ausschusses „Frauen und Sport“
9. der Sportkreistag kann bis zu drei weitere Vorstandsmitglieder für besondere Aufgaben wählen.

Die Mitglieder des Sportkreisvorstandes werden mit Ausnahme der/des Vertreters/in der Verbände und der/dem Vorsitzenden der Sportkreisjugend auf dem Sportkreistag für die Dauer von drei Jahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, so ist der Sportkreisvorstand berechtigt, ein anderes Vorstandsmitglied mit der Wahrnehmung der Aufgaben für die restliche Amtsdauer der/des Ausgeschiedenen zu betrauen.

Die/der Vertreter/in der Fachverbände wird von den Vertretern der Verbände des BSB und die/der Vorsitzende der Sportkreisjugend vom Sportkreisjugendtag und dem Sportkreistag bekannt gegeben.

§ 10 - Aufgaben des Sportkreisvorstandes

Der Sportkreisvorstand führt die Geschäfte des Sportkreises, gibt sich eine Geschäftsordnung und kann sich zur Führung der Geschäfte hauptamtlicher Mitarbeiter/innen bedienen.

Der Sportkreisvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Mitglieder, darunter mindestens zwei BGB-Vertretungsberechtigte anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.

Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen. Es ist von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem/der Protokollanten/in zu unterschreiben.

Die/der Sportkreisvorsitzende und die Stellvertreter/innen sind Vorstand des Sportkreises im Sinne § 26 BGB. Die/der Sportkreisvorsitzende bzw. seine/ihre Stellvertreter/innen sind zu zweit zur Vertretung des Sportkreises berechtigt.

Der Sportkreisvorstand kann zur Erfüllung besonderer Aufgaben Beauftragte als Mitglieder des erweiterten Sportkreisvorstandes berufen.

§ 11 - Der erweiterte Sportkreisvorstand

Der erweiterte Sportkreisvorstand setzt sich zusammen aus:

1. dem Sportkreisvorstand
2. den Kreisvorsitzenden der Fachverbände oder den von den Verbänden, deren Sportart im Sportkreis von Vereinen betrieben wird, benannten Vertreter/innen
3. den Beauftragten für besondere Aufgaben
4. einem/r weiteren Vertreter/in der Sportkreisjugend

Im Verhinderungsfall können Mitglieder zu 2. sowie die/der Vorsitzende der Sportkreisjugend eine/n Vertreter/in entsenden.

Der erweiterte Sportkreisvorstand tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die/der Sportkreisvorsitzende oder eine/r ihrer/seiner Stellvertreter/innen leitet die Sitzung. Die Einladung muss mindestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe von Datum, Uhrzeit, der Tagesordnung und des Tagungsortes erfolgen. Jede ordnungsgemäß einberufene Sitzung ist beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Sitzungsleiters/in.

§ 12 - Aufgaben des erweiterten Sportkreisvorstandes

Der erweiterte Sportkreisvorstand hat folgende Aufgaben:

1. Vorschläge für die Wahl zum Sportkreisvorstand
2. Entgegennahme des Kassenberichts
3. Verabschiedung des Sportkreishaushalts
4. Entgegennahme von Berichten des Sportkreisvorstandes und der Sportkreisjugend
5. Übertragung bestimmter Aufgaben auf den Sportkreisvorstand
6. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für Mitglieder gemäß § 3 Ziffer 1.3

Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen, von dem/der Sitzungsleiter/in und dem/der Protokollanten/in zu unterschreiben und den Vorstandsmitgliedern zur Zustimmung - wie in der Geschäftsordnung vereinbart – zuzustellen.

§ 13 – Sportkreisjugend

Die Jugendlichen der Kreisvereine bilden die Sportkreisjugend. Sie ist die Jugendorganisation des Sportkreises.

Die Sportkreisjugend arbeitet auf der Grundlage der Jugendordnung der Badischen Sportjugend und der Satzung des Sportkreises. Die Sportkreisjugend ist verpflichtet, keine der Satzung und den Ordnungen des BSB widersprechenden Entscheidungen herbeizuführen.

Die Sportkreisjugend regelt die ihr durch Satzung und Ordnungen zugewiesenen Aufgaben gemäß der Jugendordnung der Badischen Sportjugend eigenverantwortlich.

Die Sportkreisjugend führt und verwaltet sich eigenverantwortlich und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Sportkreises Mosbach e. V.. Das Nähere regelt die Jugendordnung, die vom Sportkreisjugendtag beschlossen wird. Sie muss vom erweiterten Sportkreisvorstand genehmigt werden. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

Die Sportkreisjugend ist zuständig für die Bearbeitung der Kinder- und Jugendfragen. Sie erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Sportkreissatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Sportkreisjugendtages. Dies geschieht immer unter Berücksichtigung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes.

Für die Sportkreisjugend gelten die gleichen Rechte und Pflichten wie für den Sportkreis.

§ 14 – Satzungsänderungen

Satzungs- und Zweckänderungen (§7, 8) bedürfen einer 2/3-Mehrheit aller abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 15 – Auflösung

Die Auflösung des Sportkreises kann nur von einem ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Sportkreistag (§ 8) beschlossen werden. Es bedarf hierzu der Mehrheit von 3/4 der

abgegebenen gültigen Stimmen. Auf dem gleichen Sportkreistag sind zwei Liquidatoren zu wählen, die nur gemeinsam vertretungs- und Verfügungsberechtigt sind.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Sportkreises oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an den BSB oder dessen Rechtsnachfolger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 – Inkrafttreten

Diese Satzung ist am 15. April 2013 vom Sportkreistag beschlossen worden und tritt nach Genehmigung durch den Hauptausschuss bzw. das Präsidium des BSB und die Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

* * * * *

Auszüge aus der Satzung des Badischen Sportbundes Nord e. V. (BSB) vom 12.06.2010

§ 2 - Bereich

Der BSB ist die überfachliche Vereinigung aller sporttreibenden Verbände und Vereine im Gebiet des früheren Regierungsbezirkes Nordbaden nach dem Stand vom 01.01.1971. Er ist in Sportkreise gegliedert.

§ 8 - Erwerb der Mitgliedschaft

1. Fachverbände

1.1 Die Aufnahme von Fachverbänden in den BSB wird auf Grund eines schriftlichen Antrages durch den Hauptausschuss entschieden. Innerhalb des BSB darf eine Sportart grundsätzlich nur durch einen Fachverband betreut werden (Ein-Platz-Prinzip). Der Fachverband muss in seinen, dem BSB angehörenden Mitgliedsvereinen, mindestens 500 Einzelmitgliedschaften vorweisen können und in fünf Sportkreisen des BSB vertreten sein. Ausgenommen von dieser Einschränkung sind Fachverbände, deren Sportart olympische Disziplin ist.

1.2 Begehrt ein Fachverband, der die Voraussetzungen zur Aufnahme nach §8, Ziff. 1.1 erfüllt, die Mitgliedschaft im BSB, so hat das Präsidium zu entscheiden, ob die beantragte Aufnahme mit dem Ein-Platz-Prinzip vereinbar ist. Beschließt das Präsidium, dass die Aufnahme des neuen Fachverbandes nicht mit dem Ein-Platz-Prinzip vereinbar ist, hat es dem Antrag stellenden Fachverband und dem konkurrierenden Mitglied schriftlich aufzugeben, sich innerhalb einer Frist von zwei Jahren über eine Verschmelzung im Sinne des Umwandlungsgesetzes oder die Gründung eines gemeinsamen Dachverbandes zu einigen. Einigen sich der Antrag stellende Fachverband und das konkurrierende Mitglied innerhalb dieser Frist nicht, muss der Hauptausschuss unter Berücksichtigung aller Umstände entscheiden, ob der Aufnahmeantrag zurückzuweisen oder der Antrag stellende Fachverband aufzunehmen und das konkurrierende Mitglied aus dem BSB auszuschließen ist. Wesentliche Beurteilungskriterien sind in der Aufnahmeordnung zu nennen. In der Wartezeit kann das Präsidium den Antrag stellenden Fachverband fördern.

2. Verbände mit besonderer Aufgabenstellung

2.1 Die Aufnahme von Verbänden mit besonderer Aufgabenstellung ist zulässig. Die Entscheidung trifft der Hauptausschuss gleichfalls auf schriftlichen Antrag. Mitglieder mit besonderer Aufgabenstellung sind Verbände, die keine Fachsportart vertreten, deren Tätigkeit jedoch weitgehend im sportlichen Bereich liegt.

2.2 Die Rechte und Pflichten der Verbände mit besonderer Aufgabenstellung werden mit in gesonderten Vereinbarungen geregelt. Ein Anspruch auf Sportfördermittel kann durch die Mitgliedschaft im BSB nicht abgeleitet werden.

3. Mitgliedsvereine

3.1 Über die Aufnahme von Sportvereinen in den BSB wird auf Grund eines schriftlichen Antrages durch das Präsidium entschieden. Voraussetzung ist die Mitgliedschaft in einem der fachverbände, deren Sportart im Verein betrieben wird, die gültige Gemeinnützigkeit und der Eintrag in das Vereinsregister. Die Mitgliedschaft in einem Fachverband beginnt frühestens mit der Mitgliedschaft im BSB.

3.2 Die Aufnahme wird mit Benachrichtigung des Antragsstellers über den Präsidiumsbeschluss rechtsgültig.

3.3 Die Aufnahme neuer Abteilungen in Mehrspartenvereine ist ausschließlich Angelegenheit der Fachverbände.

4. Das Präsidium legt für die Aufnahme von Mitgliedsverbänden und Mitgliedsvereinen in einer Aufnahmeordnung weitere Einzelheiten fest.

§ 13 - Ausschluss

1. Bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Satzung des BSB kann ein Mitglied ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.
2. Der Wegfall einer der Aufnahmevoraussetzungen kann zu einem Ausschluss führen.
3. Für Mitgliedsvereine ist das Präsidium zuständig, für Mitgliedsverbände der Hauptausschuss. Über Einsprüche entscheidet endgültig bei Mitgliedsvereinen der Hauptausschuss, bei Mitgliedsverbänden der Sportbundtag.
4. Der Ausschluss eines Vereines, einer Vereinsabteilung oder eines Vereinsmitglieds aus einem Fachverband kann auf Beschluss des Hauptausschusses den Ausschluss aus dem BSB nach sich ziehen.
5. Die Wiederaufnahme ausgeschlossener Mitglieder erfolgt gemäß § 8.

§ 27 – Sportkreise

1. Die Sportkreise sind die vom BSB gebildeten regionalen und rechtlich selbstständigen Untergliederungen. Sie sollen als Verein in das Vereinsregister des für sie zuständigen Amtsgerichtes eingetragen sein. Sie sind Mitglieder des BSB.
2. Die Satzung eines Sportkreises darf der Satzung des BSB nicht entgegenstehen. Sie bedarf der Zustimmung des Hauptausschusses des BSB, dies gilt auch für Änderungen.
3. Die Organe der Sportkreise sind:
 - a) der Sportkreisvorstand
 - b) der erweiterte Sportkreisvorstand
 - c) der Sportkreistag

§ 33 - Stimmrecht auf dem Sportkreistag

1. Auf dem Sportkreistag gilt folgendes Stimmrecht:
 - a) Jedes Mitglied des Sportkreisvorstandes hat eine persönliche, nicht übertragbare Stimme.
 - b. Die Beauftragten für besondere Aufgaben gem. §29 haben je eine persönliche, nicht übertragbare Stimme
 - c) Jeder im Sportkreis mit mindestens einem Mitgliedsverein vertretene Fachverband hat eine Stimme.
 - d) Jeder Verein bis zu 50 Mitgliedern hat eine Stimme.
 - e) Jeder Verein von 51-100 Mitgliedern hat zwei Stimmen.
 - f) Jeder Verein hat für je angefangene 100 weitere Mitglieder eine weitere Stimme.
2. Wählbar sind alle Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und einem Mitgliedsverein des Badischen Sportbund Nord e.V. oder einem seiner Mitgliedsverbände angehören. Auch Abwesende sind wählbar, sofern deren schriftliche Zustimmung zur Wahl vorliegt.
3. Das Stimmrecht eines Vereins kann nur durch Mitglieder dieses Vereins als Delegierte zum Sportkreistag wahrgenommen werden. Es können dabei aber mehrere Stimmen auf einen Delegierten/eine Delegierte seines/ihrer Vereins vereinigt werden. Abstimmungsberechtigt sind nur persönlich Anwesende.

* * * * *